

Exemplarischer Vergleich des Münchener Gutachtens (WSW) vom 1.10.2020 und des Kölner Gutachtens (GW) vom 18.3.2021

Inhalt

	Seite
1. Faktenerhebung und Faktendarstellung	1
2. Äußerungsrechtliche Anforderungen	3
3. Strafrechtliche und kirchenrechtliche Anforderungen	5
4. Neutralität und Objektivität	6
5. Verhalten kirchlicher Verantwortungsträger gegenüber den Betroffenen	7
6. Erfassung kritischer Fälle mit Pflichtverletzungen der Verantwortungsträger	8
7. Abschließende Würdigung	10

1. Faktenerhebung und Faktendarstellung

a) WSW-Gutachten

In diesem Gutachten werden aus der Gesamtheit von 225 verdächtigen Personen (darunter 148 Priester) stichprobenartig 15 Fälle „von einigem Gewicht“ (S. 164) ausgewählt, ohne dass ersichtlich wird, nach welchen rechtlichen oder sozialen Kriterien dieses Gewicht bestimmt wurde. Die aus dieser intransparenten Stichprobe abgeleiteten generalisierenden und pauschalen Schlüsse auf das Verhalten der Verantwortlichen in anderen Fällen (z.B. S. 7, 183 f.) sind nicht gerechtfertigt.

Die Beschränkung der empirischen Dokumentation auf 15 Beispielfälle wird damit begründet, dass man bewusst auf eine Quantifizierung einzelner Missbrauchshandlungen verzichtet habe, um Relativierungsversuche bezüglich der individuellen Betroffenheit der Geschädigten mit Blick auf die Häufigkeit von Missbrauchshandlungen

auszuschließen (140 f.). Das ist kein wissenschaftlich tragfähiges Argument. Auch nach dem Gutachtauftrag kommt es nicht nur auf die Dokumentation von persönlichen Verantwortlichkeiten in Einzelfällen an, sondern auf die umfassende Aufklärung der Verantwortlichkeit in allen Missbrauchsfällen in einem gewissen Zeitraum. Man kann nach allen bisherigen Erfahrungen nicht davon ausgehen, dass bei den übrigen 210 Beschuldigten alles korrekt verlaufen ist. Eine aussagekräftige Aufarbeitung der Verantwortlichkeiten bei der Reaktion auf sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche ist auf diesem Weg nicht möglich.

Die wenigen quantitativen Daten zum Alter der Beschuldigten bei der Tatbegehung, zu ihrem kirchlichen Status, zum Alter und Geschlecht der Geschädigten sowie zur zeitlichen Verteilung der Taten im Untersuchungszeitraum (S. 141-145) erfüllen die Erwartungen bezüglich der statistischen Aufbereitung aller Fälle nicht. Zumindest einige Informationen über die Art der Missbrauchshandlungen und die Reaktionen des Erzbistums auf bekanntgewordene Verdachtsfälle hätte man in Anlehnung an die 2018 veröffentlichte MHG-Studie für alle Bistümer in Deutschland erwarten können.¹

b) GW-Gutachten

Es wurde eine Vollerhebung von 236 Aktenvorgängen (Sonderakten und Interventionsakten), in denen im Zeitraum von 1975 bis Ende 2018 Meldungen eingegangen sind, durchgeführt. Außerdem wurden 107 Personalakten ausgewertet. Aus diesen Akten ergaben sich nach Ausscheidung von Fehlmeldungen Hinweise auf 202 Beschuldigte und (mindestens) 314 individualisierbare Betroffene (S. 39 f.).

Anders als bei der exemplarischen Darstellung im WSW-Gutachten haben sich die Gutachter für eine Kombination aus empirischer Vollerhebung und einzelfallbezogener Auswertung entschieden. Zunächst wurden alle 236 Aktenvorgänge in Kurzform anonymisiert dargestellt (S. 610-711), um jedem einzelnen Betroffenen und seinen leidvollen Erfahrungen gerecht zu werden. In 24 Fällen, die ein Fehlverhalten erkennen ließen, führten die Gutachter eine umfassende Analyse durch, in der diese Fehlverhaltensweisen konkreten Verantwortlichen zugeordnet

¹ Vgl. dazu *Dreßing/Dölling/Hermann et al.*, Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2018; https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf. S. 274, 287 f., 294 ff.; sowie *Dölling/Hermann/Bannenberget al.*, FPPK 13 (2019), 158, 161 f.

wurden. Diese Kombination aus Vollerhebung und Einzelfallbearbeitung garantiert die Transparenz der empirischen Erkenntnisse.

Die in Anlehnung an die bundesweite MHG-Studie² zum sexuellen Missbrauch an Minderjährigen gestaltete statistische Dokumentation wesentlicher Untersuchungsbefunde aus der Grundgesamtheit (S. 41-66) bietet interessante Erkenntnisse und Vergleichsmöglichkeiten zu den Beschuldigten (kirchenrechtlicher Status und Alter), den Betroffenen (Geschlecht und Alter), den Verdachtsfällen (Inhalt des Tatvorwurfs, Kontext der Tatbegehung u.a.) und zu den Reaktionen des Erzbistums Köln auf das Bekanntwerden von Verdachtsfällen.

2. Äußerungsrechtliche Anforderungen

a) WSW-Gutachten

Trotz Beschränkung der Namensnennung auf Erzbischöfe, Generalvikare und einen Offizial hat die äüßerungsrechtliche Prüfung durch Rechtsanwalt *Dr. Carsten Brennecke* aus der u.a. auf Medienrecht spezialisierten Kanzlei Höcker Rechtsanwälte (Köln) Folgendes ergeben:

„Der Bericht ist rechtswidrig, weil an diversen Stellen mangels hinreichender Recherche von Beweistatsachen eine rechtswidrige Verdachtsberichtserstattung vorliegt. Dies betrifft einerseits pauschale Verdachtsformulierungen (Teil IV, Ziffer 2), sowie darüber hinaus zahlreiche Einzelbewertungen (Teil IV, Ziffer 4). Der Bericht enthält zudem rechtswidrige Passagen in Form von pauschalisierenden Meinungsäußerungen, für die es keine sachliche Rechtfertigung in Form von recherchierten und benannten Anknüpfungstatsachen gibt (siehe Teil IV Ziffer 3 und 4).

Schließlich enthält der Bericht diverse weitere äüßerungsrechtlich rechtswidrige und angreifbare Passagen (Teil IV, Ziffer 4), nämlich in Form von bewusst unvollständigen und damit gleichzeitig vorverurteilend verkürzten Darstellungen von Sachverhalten, falsch verkürzten und unvollständigen entlastenden Stellungnahmen der namentlich benannten Personen, sowie mangels hinreichend recherchierter Beweistatsachen unzulässige Verdachtsäußerungen und mangels hinreichend benannter Anknüpfungstatsachen sachlich nicht gerechtfertigte Meinungsäußerungen (S.84 f). Wir raten daher davon ab, den Bericht der Münchener Kanzlei zu veröffentlichen. Dem Erzbistum Köln droht dabei nicht nur die Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen, sondern auch die erfolgreiche Durchsetzung weitergehender Ansprüche: So haben Betroffene, die anwaltlich Unterlassungsansprüche durchsetzen, Kostenerstattungsansprüche unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes und der Geschäftsführung ohne Auftrag.“³

Der schon im Entwurfsstadium des WSW-Gutachtens hinzugezogene Rechtsanwalt *Gernot Lehr*, der in der Kanzlei Redeker Söllner Dahs (Bonn) hauptsächlich für Presse- und Äußerungsrecht zuständig ist, prüfte schon vor Fertigstellung des WSW-Gutachtens im Auftrag des

²Dreßing/Dölling/Hermann et al., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2018, S. 249-312; <https://www.dbk.de>. Dölling/Hermann/Bannenber et al. FPPK 2019, 158-165.

³ Brennecke, Erzbistum Köln – Presserechtliches Gutachten vom 19.11.2020, S. 92 (bisher unveröffentlicht).

Erzbistums Köln die äußerungsrechtliche Zulässigkeit des Teils IX – Persönliche Verantwortlichkeit. Er teilte den WSW-Gutachtern ohne Erfolg seine Bedenken mit. In der abschließenden gutachtlichen Stellungnahme vom 21.10.2020 kam Rechtsanwalt *Gernot Lehr* zu folgendem Ergebnis:

„Der geprüfte Teil IX als Teilentwurf eines Gesamtgutachtens ist aus äußerungsrechtlichen Gründen für eine Veröffentlichung ungeeignet. Die Gutachter äußern hinsichtlich aller in die Untersuchung aufgenommenen Personen Schlussfolgerungen, Spekulationen und Ableitungen von inneren und äußeren Tatsachen. Die Gutachter beschränken sich nicht darauf, die von ihnen festgestellten und beweisbaren Tatsachen darzustellen und diese zu bewerten. Vielmehr äußern sie in Form von Schlussfolgerungen und Ableitungen immer wieder Verdachtsmomente. Der den Gutachtern gegenüber nachdrücklich geäußerten Bitte, in diesen Fällen die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung einzuhalten, wurde nicht entsprochen. Aufgrund dieses grundsätzlichen strukturellen Defizits musste den Gutachtern bereits frühzeitig mitgeteilt werden, dass der Teil IX äußerungsrechtlich nicht veröffentlichungsfähig ist.“⁴

b) GW-Gutachten

Aus äußerungsrechtlichen Gründen werden bei der Prüfung von Pflichtverletzungen ebenfalls nur die Erzbischöfe und Generalvikare und der im Untersuchungszeitraum amtierende Official des Erzbistums Köln benannt, da diesen nach Auffassung der Gutachter eine herausragende Bedeutung im Erzbistum Köln zukomme. Unterlassen wurde die Namensnennung für den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und für die Justitiarin des Erzbistums Köln, da deren Namensnennung mangels Leitfunktion im Erzbistum und mangels öffentlicher Bekanntheit gemäß der äußerungsrechtlichen Rechtsprechung im Zweifel unzulässig und damit risikobehaftet wäre.

Die Gutachter haben mit großer Sorgfalt und mit erheblichem Aufwand die nach dem Äußerungsrecht gebotenen Anhörungen der noch lebenden Verantwortungsträger durchgeführt und diese in Form von verschrifteten mündlichen Interviews und teilweise ergänzenden schriftlichen Stellungnahmen bei der Würdigung der Pflichtverletzungen sachgerecht berücksichtigt. Es finden sich keine pauschalen Verdachtsformulierungen ohne hinreichende Anknüpfungstat-sachen.

⁴ *Lehr*, Gutachtliche Stellungnahme zur Frage der äußerungsrechtlichen Zulässigkeit des „Teils IX. Persönliche Verantwortlichkeiten“ des Entwurfs des Gutachtens der Sozietät Westpfahl Spilker Wastl vom 10.08.2020 – erarbeitet im Auftrag des Erzbistums Köln vom 21.10.2020, S. 47 (bisher unveröffentlicht).

3. Strafrechtliche und kirchenrechtliche Anforderungen

a) WSW-Gutachten

Die Gutachter stellen an einigen Stellen zutreffend fest, dass es für die kirchlichen Ordinarien bei festgestelltem sexuellem Missbrauch durch einen Kleriker nach dem staatlichen Strafrecht keine Pflicht zur Anzeige bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden gibt, obwohl sie dies rechtspolitisch für wünschenswert halten (107, 155). An anderer Stelle halten sie es „nicht von vornherein für unbegründet“, dass sich der Dienstvorgesetzte eines Priesters schon nach geltendem Recht wegen Strafvereitelung gemäß § 258 StGB strafbar machen könne, wenn er den Priester nur auf einen anderen Posten versetze und nicht anzeige. Er setze sich damit „seinerseits dem ernstzunehmenden Risiko einer Strafbarkeit wegen Strafvereitelung und dahingehender Strafverfolgung aus“ (109 f.). Das widerspricht den eigenen Prämissen und ist juristisch nicht haltbar, da dies keine Vereitelungshandlung i.S. des § 258 StGB ist, wenn der Aufenthaltsort des Tatverdächtigen nicht verheimlicht oder bewusst falsch mitgeteilt wird.

Ungenau ist auch die Behauptung, im Hinblick auf das kirchliche Recht stelle „sich die Rechtslage so dar, dass eine grundsätzliche Anzeigepflicht jedenfalls seit dem Jahr 2010 nach Maßgabe der im Range diözesanen Rechts geltenden DBK-Leitlinien bestand“ (159). Denn aus den DBK-Leitlinien 2010 und 2013 (Nr. 17, 20 und 30) ergibt sich, dass das mutmaßliche Opfer zu einer eigenen Anzeige ermutigt werden soll und dass die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden durch den Diözesanbischof oder die von ihm beauftragte Person entfällt, wenn das mutmaßliche Opfer ausdrücklich widerspricht. Ein solcher Widerspruch ist nach allen Erfahrungen in den letzten Jahrzehnten nicht selten, da primär die Betroffenen darüber entscheiden wollen, ob sie sich den Belastungen eines Strafverfahrens gewachsen fühlen. Deshalb ist der Begriff „grundsätzliche Anzeigepflicht“ zumindest missverständlich. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen nach den DBK-Leitlinien nur dann gegen den Willen der Betroffenen informiert werden, wenn „weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der Strafverfolgung haben könnten“ (DBK-Leitlinie 2013, Nr. 30; ähnlich § 6 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Erzbistums Köln vom 01.04.2011; ebenso die DBK-Ordnung vom 18.11.2019, Nr. 33, 34, in Kraft seit 1.1.2020).

Hinsichtlich der Bedeutung der kirchenrechtlichen Normen für die Zurechnung pflichtwidrigen Tuns oder Unterlassens in konkreten Fällen vermissen *Jahn/Streng* die Berücksichtigung der zahlreichen und komplexen Differenzierungen im Lauf der letzten Jahrzehnte.⁵

b) GW-Gutachten

Die Gutachter stellen zutreffend fest, dass eine Strafbarkeit der Verantwortungsträger weder wegen aktiver Beteiligung an Missbrauchshandlungen noch wegen Strafvereitelung in Betracht komme. In der Regel entfalle auch eine Strafbarkeit wegen eines Unterlassens, jedoch komme seit 2003 aufgrund spezifischer kirchenrechtlicher Schutzpflichten bei Mehrfachtätern unter Umständen eine Strafbarkeit wegen gefährdenden Vorverhaltens (Überwachergarantenstellung aus sog. Ingerenz) in Betracht (S. 143-175). Deren Voraussetzungen konnten aber in keinem Fall festgestellt werden.

Hinsichtlich der kirchenrechtlichen Beurteilung wird auf das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Güthoff (Katholisch-Theologische Fakultät der LMU München) verwiesen.

4. Neutralität und Objektivität

a) WSW-Gutachten

Die gebotene Neutralität und Objektivität eines Gutachters erscheinen zweifelhaft, wenn zur Qualifizierung des Verhaltens der Kirchenverantwortlichen z. B. folgende Begriffe verwendet werden: „völlig inakzeptabel“ (252), „Ignoranz gegenüber den Belangen und Bedürfnissen Schutzbedürftiger“ (223), „ausgeprägter Wille... zum Täterschutz, der für berechnete Opferinteressen keinen Raum lässt“ (309). *Jahn/Streng* kritisieren, dass das Gutachten streckenweise „die Anmutung einer Anklageschrift gegen die genannten Diözesan-Funktionsträger“ aufweise.⁶ Insgesamt sei die Stellungnahme „voll von hochgradig subjektiven, moralisch gefärbten Anschuldigungen, die die Neutralität und innere Unabhängigkeit der Gutachter in Frage stellen müssen.“⁷

⁵ *Jahn/Streng*, Gutachten zu Fragen der Einhaltung methodischer Standards im Gutachten der Rechtsanwaltssozietät Westpfahl Spilker Wastl, München über den Umgang mit Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln, 16.10.2020, S. 14; www.erzbistum-koeln.de/gutachten-jahn-streng

⁶ *Jahn/Streng* (Fn. 5), S. 19.

⁷⁷ *Jahn/Streng* (Fn.5), S. 21.

b) GW-Gutachten

Die gutachtlichen Ausführungen zeichnen sich durch sprachliche Prägnanz und sachlichen Argumentationsstil aus. Es entsteht an keiner Stelle der Eindruck fehlender Neutralität oder Objektivität.

5. Verhalten kirchlicher Verantwortungsträger gegenüber den Betroffenen

a) WSW-Gutachten

Das Verhalten der Kirchenleitung gegenüber den Opfern sei in der Erzdiözese Köln für den größten Teil des Untersuchungszeitraums durch vollständiges Desinteresse gekennzeichnet gewesen, jedenfalls bis 2001. Auch danach sei ein Bewusstseinswandel sehr zögerlich eingetreten. Erst seit 2010 brächten die Verantwortlichen im Generalvikariat den Geschädigten mehr Aufmerksamkeit und Anerkennung entgegen. Hervorzuheben sei, dass insbesondere der amtierende Erzbischof sich auf dahingehenden Wunsch der Geschädigten auch zu persönlichen Gesprächen mit diesen bereit erklärt habe. „Er hat dadurch ein deutliches Signal dafür gesetzt, dass er sich nicht nur persönlich der Problematik sexuellen Missbrauchs und den in diesem Zusammenhang gegen die Kirche erhobenen Vorwürfe stellt, sondern auch welchen Stellenwert das Leid jedes einzelnen für ihn hat“ (S. 163-165).

Aus Sicht der Gutachter sei es notwendig, „dass alle (!) kirchlichen Verantwortungsträger, die mit Fällen sexuellen Missbrauchs und deren Aufarbeitung befasst sind, in unmittelbaren Kontakt mit Geschädigten treten und sich dem Leid, welches diese erfahren mussten und von dem ihr Leben dauerhaft gezeichnet ist, aussetzen und sich in ihrer ureigensten Funktion als Seelsorger davon berühren lassen“ (S. 322).

Der im vergangenen Jahr im Erzbistum Köln eingerichtete Betroffenenbeirat werde namentlich auch von dessen Mitgliedern als wertvolles Gremium angesehen. „Vergleichbare Beiräte sollen nun auch im Bereich der gesamten Deutschen Bischofskonferenz implementiert werden“ (S. 344).

b) GW-Gutachten

Die Gutachter stellen fest, dass die Stabsstelle Intervention im Juli 2015 auf Anweisung von Erzbischof Dr. Woelki gegründet worden sei (S. 78-81). Ihre Aufgabe bestehe u. a. in der Entgegennahme von Anfragen und in der Informationsweitergabe zum Thema Missbrauch. Sie bearbeite sowohl aktuell eingehende Meldungen über (Verdachts-)Fälle sexualisierter Gewalt

als auch Fälle aus der Vergangenheit. Sie koordiniere die Missbrauchsintervention durch den Generalvikar. Zudem führe sie die Geschäfte des Beraterstabs und des Betroffenenbeirats. Sie betreue auch die vom Diözesanbischof beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Außerdem fungiere sie als Geschäftsstelle des Betroffenenbeirates des Erzbistums Köln.

Der Betroffenenbeirat habe gemäß seiner Geschäftsordnung vom 01.06.2020 bis zu 12 gleichberechtigte, ehrenamtliche Mitglieder. Aufgabe des Betroffenenbeirats des Erzbistums Köln sei es, die Arbeit des Erzbistums hinsichtlich der Prävention und der Intervention als Expertengremium aus Sicht der Betroffenen zu begleiten.

6. Erfassung kritischer Fälle mit Pflichtverletzungen der Verantwortungsträger

a) WSW-Gutachten

Die folgende tabellarische Übersicht macht deutlich, dass 13 von 24 Fällen mit Pflichtverletzungen (54,2 %) nicht dokumentiert worden wären, wenn es bei dem WSW-Gutachten geblieben wäre. In 4 der dort ausgewählten 15 Fälle konnten die GW-Gutachter keine Pflichtverletzung feststellen. In den 11 gemeinsam bearbeiteten Fällen finden sich im WSW-Gutachten etwas mehr einzelne Pflichtverletzungen, die allerdings nicht selten mit ungenauen und pauschalen Negativwertungen verbunden sind. Diese erschweren die Einordnung nach der Art und Zahl der Pflichtverletzungen. Insgesamt wurden 6 Personen als Verantwortliche für Pflichtverletzungen identifiziert und auch namentlich genannt, nämlich 2 ehemalige Erzbischöfe, 3 ehemalige Generalvikare sowie ein Offizial.

b) GW-Gutachten

Die vollständige Darstellung aller Verdachtsfälle hat es ermöglicht, dass die GW-Gutachter in 24 Aktenvorgängen zum Teil mehrere Pflichtverletzungen feststellen konnten, d. h. sowohl Pflichtverletzungen verschiedener Personen als auch mehrere Pflichtverletzungen einer Person. Insgesamt werden 75 Pflichtverletzungen identifiziert, die auf 8 Verantwortungsträger entfallen (S. 713-719). Namentlich genannt werden zwei ehemalige Erzbischöfe, drei ehemalige Generalvikare und ein Offizial. Ein Leiter der Hauptabteilung Personal-Seelsorge und eine Justitiarin werden aus äußerungsrechtlichen Gründen nicht namentlich genannt.

Festgestellte Pflichtverletzungen im Vergleich

Gutachten Gercke Wollschläger (GW) Aktenvorgangsnummer, Art und Zahl der Pflichtverletzungen ⁸	Gutachten Westpfahl Wastl (WSW) Fallbeispielnummer, Art und Zahl der Pflichtverletzungen ⁹
1 A2	nicht erfasst
2 A1 O1 V1	nicht erfasst
3 A2	nicht erfasst
4 M3	nicht erfasst
5 A1 M1	nicht erfasst
6 A2 M2	nicht erfasst
7 A2 M1	nicht erfasst
8 A1 M1	nicht erfasst
9 M2	12 A1 M1
10 A1 M5	nicht erfasst
11 A2 O2	nicht erfasst
12 S1	nicht erfasst
13 A3 M1 O2 S1	1 O2 S3 V3
14 M1	2 A1 M1 O1 S2 V1
15 A2 M1 O2	3 S2 O2 V2
16 A3 M1	4 O2 S2 V1
17 M1	5 O1 S1 V1
18 A4 O4	6 A1 O2 S3 V3
19 A1	9 A1 M2 O1 V2
20 M2	10 A1 M1 O1
21 M2	11 A2 M2 V1
22 A2	13 A2 M1 S1
23 A1	nicht erfasst
24 M5	nicht erfasst
Keine Pflichtverletzung	7 V1
Keine Pflichtverletzung	8 A1 S2
Keine Pflichtverletzung	14 A1 S1
Keine Pflichtverletzung	15 S2 V2

A: Aufklärungspflicht
 M: Meldepflicht (Anzeige-/Informationspflicht)
 O: Pflicht zur Opferfürsorge
 S: Pflicht zur Sanktionierung
 V: Verhinderungspflicht (Prävention)

⁸ Art und Zahl der Pflichtverletzungen nach Angaben der GW-Gutachter.

⁹ Art und Zahl der Pflichtverletzungen nach Einschätzung des Autors anhand der personenbezogenen Angaben der WSW-Gutachter.

7. Abschließende Würdigung

a) WSW-Gutachten

Jahn/Streng kommen in ihrer Stellungnahme zu dem in 24 Monaten erstellten WSW-Gutachten zu folgendem Ergebnis:

„Das Gutachten der Rechtsanwälte Westphal Spilker Wastl leidet an durchgreifenden methodischen Mängeln, so dass die dort vorgenommene Zuschreibung persönlicher Verantwortlichkeit von Entscheidungsträgern des Erzbistums Köln aus rechtswissenschaftlicher Sicht im Ganzen zweifelhaft ist. Es ist als Grundlage für die Benennung von Verantwortung durch Tun oder pflichtwidriges Unterlassen nach kirchlichem und staatlichem Strafrecht auf Ebene der Entscheidungsträger des Erzbistums Köln keine taugliche Grundlage.“¹⁰

Eine Veröffentlichung konnte vor allem deshalb nicht erfolgen, weil die Regeln der Verdachtsberichterstattung, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht der in früheren Jahren Verantwortlichen schützen, nicht eingehalten wurden (s.o.2.). Im Falle einer Veröffentlichung mit Namensnennung hätten die Verdächtigen vom Erzbistum Köln Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche sowie Prozesskosten verlangen können.

Rechtsanwalt *Dr. Carsten Brennecke* äußerte sich zu dem Vorschlag von *Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl*, das Haftungsrisiko zu übernehmen, folgendermaßen:

„Auch wenn der im Namen des Erzbistums erstellte Bericht durch Dritte veröffentlicht würde, ändert dies an einer unmittelbaren Haftung des Erzbistums Köln ebenso wenig wie der Umstand, dass das Erzbistum Köln den Bericht ohne eigene Kenntnis des Inhalts veröffentlichen lässt.“¹¹

Insgesamt haben sich also vier prominente und unabhängige Juristen gegen die Veröffentlichung des Gutachtens in der vorliegenden Fassung ausgesprochen. Die Nichtveröffentlichung dieses Gutachtens durch den Erzbischof von Köln war in dieser Situation legitim, zumal gleichzeitig der Auftrag für ein neues Gutachten durch die Rechtsanwaltskanzlei Gercke | Wollschläger erteilt wurde.

b) GW-Gutachten

Das in nur 4 ½ Monaten erstellte Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Gercke | Wollschläger erfüllt alle Anforderungen an ein unabhängiges und aussagekräftiges Gutachten. Es enthält auf 915 Seiten eine überzeugende Dokumentation statistischer Daten und aller Einzelfälle des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker und sonstige pastorale Mitarbeiter des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018. Die Kombination aus einer Vollerhebung von 236 Aktenvorgängen und einzelfallbezogener Auswertung von 24 Fällen, in denen ein Fehlverhalten von

¹⁰ *Jahn/Streng* (Fn. 5), S. 21.

¹¹ *Brennecke* (Fn.3), S. 92.

Verantwortungsträgern erkennbar war, ermöglicht es, 75 Pflichtverletzungen konkreten Personen zuzuordnen. Im Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Weitpahl Spilker Wastl wurden auf 510 Seiten nur 15 Fälle erfasst, davon 4 mit zweifelhafter Pflichtverletzung durch Verantwortungsträger. Die im Gutachten von Gercke | Wollschläger entwickelten fünf Pflichtenkreise (Aufklärungspflichten, Anzeige-/Informationspflichten, Pflicht zur Sanktionierung, Verhinderungspflichten, Pflicht zur Opferfürsorge) ermöglichen eine klare Beschreibung der Versäumnisse und Fehler. Die mit der Namensnennung von Verantwortlichen verbundenen rechtlichen Probleme werden mit großer Sorgfalt und mit dem in diesem Bereich erreichbaren Maß an Rechtssicherheit gelöst. Dieses Gutachten sollte auf jeden Fall veröffentlicht werden.